



Auskunft:

Mag.a Heidemarie Thalhammer, LL.M.

T +43 5574 511 20217

Zahl: PrsG-042-1/BG-334

Bregenz, am 12.06.2017

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991
geändert werden; Entwurf; Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 09. Mai 2017, GZ: BKA-601.468/0005-V/1/2017 bzw. Initiativantrag
2242/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991
geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 2:

Zu Z. 4 (§ 26 Abs. 3 VStG):

Die geplante Bestimmung soll der Klarstellung dienen, dass aus den Verwaltungsvorschriften hervorgehen muss, ob und inwieweit die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Ausübung der im VStG geregelten Befugnisse am Strafverfahren mitzuwirken haben. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung sind zu eng gefasst, da sie so verstanden werden können, dass die Materiengesetze einzelne der im VStG vorgesehenen Befugnisse (arg: „diese“) der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu bestimmen hätten. Es sollte daher klargestellt werden, dass es – wie bisher – ausreichend ist, wenn die Materiengesetze bestimmen, an welchen behördlichen Handlungen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mitzuwirken haben.

Zu Z. 21 (§ 45 Abs. 1 Z. 7 VStG):

Grundsätzlich ist es im Sinne der Bürgerfreundlichkeit zu begrüßen, dass die (irrtümliche) Zahlung eines höheren Betrages als des durch Anonymverfügung vorgesehenen Strafbetrages künftig nicht mehr – wie vom VwGH ausgesprochen – als nicht fristgerechte Einzahlung zu beurteilen

sein soll. Es wird allerdings angeregt, dass die Zahlung eines höheren Betrags nicht zur Einstellung des Verfahrens führen, sondern wie die fristgerechte Bezahlung des vorgesehenen Strafbetrages wirken soll. (Gegen die Rückzahlung des Differenzbetrages besteht kein Einwand.)

Dasselbe gilt für Organstrafverfügungen.

Zu den Z. 23 (§ 47 Abs. 2 VStG), 27 (§ 49a Abs. 1 VStG) und 30 (§ 50 Abs. 1 VStG):

Es ist geplant, dass im Interesse einer einheitlichen Strafpraxis, der Rechtssicherheit und Transparenz sowie aus Gründen der Gleichbehandlung für den Bereich der Strafverfügungen, Anonymverfügungen sowie Organstrafverfügungen nicht mehr die Strafbehörde, sondern das jeweils oberste Verwaltungsorgan durch Verordnung einheitliche Deliktskataloge festsetzen können soll.

Dies ist aus unserer Sicht kritisch zu beurteilen. In Fällen, in denen eine Gleichartigkeit des Unrechtsgehaltes der Tat sowie des Ausmaßes der aus der Übertretung resultierenden Schädigung bzw. Gefährdung gegeben ist, mag dies sinnvoll und gerechtfertigt sein. Diese Voraussetzungen treffen im Verkehrsbereich, in welchem die vorgenannten Bestimmungen eine zentrale Rolle spielen, unzweifelhaft auf Geschwindigkeitsübertretungen zu. Gerade in dieser Materie wird aber in Ermangelung einer bundesweit einheitlichen Oberbehörde nicht das gewünschte Ergebnis erzielt. (Auch sonst ist befürchten, dass bei ähnlichen Verwaltungsübertretungen erhebliche Unterschiede in der Festsetzung der Strafbeträge entstehen, wenn verschiedene Minister/-innen oder Landesregierungen oberste Behörde sind.)

Soweit es sich um Verkehrsübertretungen aus einem Vollzugsbereich handelt, dessen oberste Behörde der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist (zB KFG, FSG, GGBG, GütbefG, GelverkG, IG-L, Tiertransportgesetz usw) würde die nicht zeitgerechte Erlassung der entsprechenden Verordnungen nicht akzeptable Folgen nach sich ziehen:

Die von den Strafbehörden auf Grundlage des bisherigen § 47 Abs. 2 bzw. § 49a Abs. 1 erlassenen Verordnungen verlieren nach dem vorgelegten Entwurf (§ 66b Abs 20) mit Ablauf des 31.12.2017 ihre gesetzliche Grundlage. Wenn bis dahin keine Verordnungen der obersten Behörde (insbesondere des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie) auf Grundlage der §§ 47 Abs. 2 bzw 49a Abs. 1 in der neuen Fassung vorliegen, sind ab diesem Zeitpunkt Computer-Strafverfügungen bzw. Anonymstrafverfügungen in den genannten Rechtsbereichen nicht mehr zulässig. Dies würde zu einem nicht bewältigbaren Aufwand der Verwaltungsbehörden führen.

Das Vorliegen einer Ermächtigung, eine bestimmte Übertretung mit **Organstrafverfügung** ahnden zu können, ist Voraussetzung dafür, dass ein Organ der öffentlichen Aufsicht eine Ermahnung aussprechen darf (§ 50 Abs 5a VStG). Ist das wahrgenommene Delikt im „Katalog“ (bisher Anhang zur Ermächtigungsurkunde) nicht enthalten, wird das betreffende Organ – will es sich nicht dem Vorwurf des Amtsmissbrauches aussetzen – gezwungen sein, jedenfalls Anzeige zu erstatten. Der daraus resultierende Aufwand nicht nur für die Exekutive, sondern auch für die Strafbehörden wäre enorm.

Für uns stellt sich die Frage, ob die – auf Grundlage des bisherigen § 50 Abs. 1 VStG – erteilten Ermächtigungen (Individualakte) der Strafbehörde aufrecht bleiben und folglich die betreffenden

Organe (weiterhin) berechtigt sind, die im Anhang zur Ermächtigungsurkunde angeführten Delikte durch Organmandat vor Ort abzustrafen bzw. – bei Vorliegen der Voraussetzungen – durch Ermahnung zu sanktionieren. Der Gesetzesentwurf enthält diesbezüglich keine gegenteilige Anordnung. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte dies – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden. Möglicherweise bedarf es auch einer klaren rechtlichen Regelung, dass die erteilten Ermächtigungen mit Erlassung einer Verordnung gemäß § 50 Abs. 1 VStG ihre Gültigkeit verlieren. (Dies sollte sich freilich nur auf Übertretungen aus jenem Vollzugsbereich beziehen, welcher durch Verordnung der obersten Behörde geregelt wird.)

Für einen „nahtlosen“ Übergang wäre es jedenfalls erforderlich, hinsichtlich der vorgenannten Bestimmungen in einem eigenen § 66b Abs. 21 eine weitaus längere Legisvakanz vorzusehen und die Erlassung der entsprechenden Verordnungen bereits vor deren Inkrafttreten mit der Maßgabe zu erlauben, dass diese frühestens mit Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten können.

„Eine Verordnung auf der Grundlage der §§ 47 Abs 2 und 49a Abs 1 in der Fassung BGBl I Nr xx/2017, kann bereits vor dem in § 66b Abs 21 genannten Zeitpunkt erlassen werden, sie tritt jedoch frühestens zu diesem Zeitpunkt in Kraft.“

Im Übrigen wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, wenn

- die obersten Behörden die in den bestehenden Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden enthaltenen Regelungen entsprechend berücksichtigen würden,
- die Vollzugsbehörden vor Erlassung solcher Verordnungen, beispielsweise im Wege eines Begutachtungsverfahrens, entsprechend eingebunden würden.

Zu Z. 24 (§ 49 Abs 2 erster Satz):

Es wird begrüßt, dass es künftig möglich sein soll, den Einspruch gegen eine Strafverfügung zurückzuziehen. Es sollte allerdings angedacht werden, dass dies nicht nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung, sondern auch noch dann möglich sein soll, wenn das ordentliche Verfahren eingeleitet wurde.

Zu Z. 42 (§ 54 a Abs 3 VStG):

Die neue Bestimmung beinhaltet, dass der Strafvollzug von Amts wegen für die Dauer von mindestens sechs Monaten aufzuschieben oder zu unterbrechen ist, wenn der Bestrafte während der letzten sechs Monate schon ununterbrochen sechs Wochen wegen einer von einer Verwaltungsbehörde verhängten Strafe in Haft war und dem Strafvollzug nicht ausdrücklich zustimmt. Unsere Erfahrungen zeigen, dass in den Anhaltezentren bekannt ist, dass die Insassen nach Ableistung einer sechs Wochen dauernden Haft Anspruch darauf haben, diese für sechs Monate zu unterbrechen. Es erscheint entbehrlich, dass die Strafbehörde von Amts wegen zu prüfen hat, ob der Beschuldigte sechs Wochen oder länger in Haft war. In Vorarlberg sind keine Fälle bekannt, in denen es zu einer unangemessen langen Gesamtdauer der Haft gekommen wäre.

Zu Z. 44 (§ 54 b Abs. 2 VStG):

Auch wenn die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzuges von Ersatzfreiheitsstrafen grundsätzlich zu begrüßen ist, wird der dadurch bei den Verwaltungsstrafbehörden entstehende Mehraufwand nur unzureichend berücksichtigt.

Die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzuges einer Ersatzfreiheitsstrafe dürfte in der Umsetzung einen nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand erzeugen. Bislang war es nach den Bestimmungen des Jugendgesetzes möglich, solche gemeinnützigen Leistungen statt der Geldstrafe zu erbringen. Dabei hat sich auch gezeigt, dass die sozialen Institutionen schon bei geringem Erfordernis in der Abwicklung dieser Leistungen überfordert waren. Die Kapazität zur Erbringung dieser Leistungen war nicht gegeben.

Bei der Berechnung der Kosten wurde zudem außer Acht gelassen, welchen Aufwand diese Bestimmung bei den Vollzugsbehörden verursacht. Im Jahre 2015 wurden in Vorarlberg von zwei Bezirkshauptmannschaften (die nähere Angaben gemacht haben) nahezu 5.000 Aufforderungen zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe versendet. Dies würde hochgerechnet bedeuten, dass landesweit in mehr als 10.000 Fällen jährlich eine gemeinnützige Leistung anzubieten ist. Dies ist mit dem derzeitigen Personalstand der Strafabteilungen nicht zu bewältigen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in einigen Materiengesetzen aufgrund hoher Höchststrafen bereits ein gewisses Missverhältnis zwischen Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe besteht. Durch die vorgesehene Umrechnung, nach der vier Stunden gemeinnützige Leistung einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen sollen, wird dieses Missverhältnis noch verschärft.

Dazu folgende Beispiele:

- Verweigerung der Atemluftuntersuchung durch einen Fahrzeuglenker
Geldstrafe 1800.- Euro oder 336 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe
entspricht 56 Stunden gemeinnützige Leistung

- Aggressives Verhalten gegenüber einem Polizeiorgan
Geldstrafe 200.- Euro oder 134 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe
entspricht 22 Stunden gemeinnützige Leistung

- Verweigerung der Vorlage von Unterlagen nach dem Arbeitsvertragsrechtsanpassungs-gesetz (AVRAG) [Firma in Konkurs – kein pfändbares Einkommen]
Geldstrafe 1000.- Euro oder 33 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe
entspricht 5,5 Stunden gemeinnützige Leistung

- Betreiben eines Wettlokales ohne Bewilligung
Geldstrafe 3000.- Euro oder 40 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe
entspricht 6,6 Stunden gemeinnützige Leistung

- Zugänglichmachen zum Glücksspiel mit 9 Automaten
Geldstrafe 9 x 3000.- Euro oder 9 x 34 Stunden ergibt gesamt 27.000.- Euro / 306 Stunden
entspricht gesamt 51 Stunden gemeinnützige Leistung.

Die Berechnungsformel betreffend den Umfang gemeinnütziger Leistungen sollte daher überdacht werden.

Zu Z. 45 (§ 54b Abs. 3 VStG):

Die Praxis hat gezeigt, dass eine Ratenzahlung oder eine Stundung, die über einen Zeitraum von drei Jahren hinaus gewährt wird, wenig sinnvoll und bürokratisch aufwändig ist. Daher könnte aus unserer Sicht in beiden Fällen auf die Hemmung der Vollstreckungsverjährung verzichtet werden.

Sollte diese Einschätzung nicht geteilt werden, wird angeregt, einen maximalen Zeitraum für die Ratenzahlung zu normieren, der in etwa bei drei Jahren liegen sollte.

Anregungen außerhalb des Entwurfes:

Die nunmehr geplante Novelle des VStG sollte dazu genutzt werden, das zentrale Verwaltungsstrafregister zu schaffen bzw. gesetzlich zu verankern, wie dies zuletzt etwa von der Landeshauptleutekonferenz am 12. Mai 2017 gefordert wurde.

Zudem sollte – insbesondere in Anbetracht der geplanten Änderung von § 50 Abs. 1 VStG – eine dem § 21 Abs. 2 VStG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 entsprechende Bestimmung wieder eingeführt werden, die es den Organen der öffentlichen Aufsicht unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, nicht nur bei Übertretungen, die mit Organstrafverfügung geahndet werden können, von einer Anzeige abzusehen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: v@bka.gv.at
2. Parlamentsklub der SPÖ, Parlament, 1017 Wien, E-Mail: klub@spoe.at
3. Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: office@oevpklub.at
4. Freiheitlicher Parlamentsklub, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: parlamentsklub@fpoe.at
5. Der Grüne Klub, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: infopool@gruene.at
6. NEOS - Das neue Österreich, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: parlamentsklub@neos.eu
7. Team Stronach Österreich, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: parlamentsklub@teamstronach.at

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: v@bka.gv.at
4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at

18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Rechtsabteilungen, Intern
31. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
32. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
33. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
34. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
35. Landesverwaltungsgericht (LVwG), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.